

Landtag Nordrhein-Westfalen
Herrn Vorsitzenden
Daniel Sieveke
Platz des Landtags 1
40 221 Düsseldorf

Michael Becker, StGB NRW
Tel.-Durchwahl: 0211.4587.246
Fax-Durchwahl: 0211.4587.292
E-Mail:
michael.becker@kommunen-in-nrw.de
Az.: 14.2.1-003

per mail: anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE
**NEUDRUCK
STELLUNGNAHME
16/4597**
Alle Abg

Dr. Marco Kuhn, LKT NRW
Tel.-Durchwahl: 0211.300491.300
E-Mail: m.kuhn@lkt-nrw.de
Az.: 11.40.00.1

Frauke Gast, StT NRW
Tel.-Durchwahl: 0221.3771.760
E-Mail: frauke.gast@staedtetag.de
Az. 11.10.40 N

Datum: 01.02.2017

**Gesetz zur Stärkung der Versorgung bei Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften (Landtagsdrucksache 16/13 702)
Ihr Schreiben vom 16.12.2016**

Sehr geehrter Herr Sieveke,
sehr geehrte Damen und Herren,

haben Sie vielen Dank für die Gelegenheit, zum Entwurf des „Gesetzes zur Stärkung der Versorgung bei Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften“ Stellung nehmen zu können.

A. Anmerkungen zum Gesetzentwurf

Zu Nr. 2 von Art. 7 des Gesetzentwurfs:

Dem Grunde nach ist die Schaffung einer Regelung zur Zahlungsübernahme von titulierten, aber mangels Zahlungsunfähigkeit der Schädigerin oder des Schädigers nicht durchsetzbaren Schmerzensgeldansprüchen durch den Dienstherrn sachgerecht. Allerdings haben wir Bedenken hinsichtlich der derzeit beabsichtigten Regelung vom Wortlaut her („so weit dies zur Vermeidung einer unbilligen Härte notwendig ist“). Zwar ist der Begriff der unbilligen Härte beispielhaft definiert. Allerdings stellt sich die Frage, welche Bedeutung dann das weitergehende Tatbestandsmerkmal der Notwendigkeit überhaupt noch entfalten soll. Erlangt auf diesem Wege zum Beispiel das Vermögen des Beamten bzw. der Beamtin eine rechtliche Relevanz und falls ja, nach welchen Maßstäben?

Außerdem bedarf diese Neuregelung der Einschränkung durch die jeweilige kommunale Haushaltslage. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die beabsichtigte Regelung keine Höchstgrenze anführt. In der Gesetzesbegründung sollte zumindest angeführt werden, dass dieser Aspekt eine Abweichung von der Sollvorschrift ermöglicht. Gegenüber dem betreffenden Beamten bzw. der Beamtin wäre das vertretbar, da er bzw. sie im Falle eines Schmerzensgeldanspruchs, anders als etwa bei Sachschäden, keine unmittelbare finanzielle Belastung erleidet.

Schließlich hat eine Besserstellung der Beamten und Beamtinnen gegenüber Beschäftigten zwecks Vermeidung einer Ungleichbehandlung im öffentlichen Dienst zu unterbleiben.

Zu Nr. 3 von Art. 7

Die Regelung wird begrüßt. Sie ermöglicht es, dass Kommunen die Führung von Personalakten zeitgemäß vornehmen können.

Zu § 91 a Abs. 2 Satz 2 LBG-E ist anzumerken, dass mit dem dort genannten Auftraggeber offenbar die „Verwaltung“ der Behörde - bei einer Kommune also der jeweilige Hauptverwaltungsbeamte - gemeint ist und zwar in Abgrenzung zur obersten Dienstbehörde – bei Kommunen also dem Gemeinderat oder Kreistag. Auftraggeber ist hingegen die juristische Person - also zum Beispiel die Kommune als solche - und nicht ein rechtlich unselbstständiger Teil. Zur Vermeidung von Missverständnissen sollte daher eine Präzisierung erfolgen.

Der Begriff der nicht-öffentlichen Stelle ist in § 91 a LBG-E nicht definiert. Aus unserer Sicht gehören jedoch kommunale Eigenbetriebe, Anstalten des öffentlichen Rechts (§ 114a GO) sowie die Aufgabenwahrnehmung nach Maßgabe des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) nicht dazu. Dementsprechend sind sie als öffentliche Stelle anzusehen.

Zu Nr. 6 von Art. 11

Da die Kommunen dem Versorgungsfondsgesetz nicht unterliegen (§ 1 Abs. 2 EFoG), ist zur Vermeidung von Missverständnissen klarzustellen, dass deren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen ebenfalls nicht davon erfasst sind. Eine entsprechende klarstellende Regelung ist erforderlich, die klarstellt, dass der § 14 des Pensionsfondsgesetzes nicht zur Anwendung gelangt. Dies kann durch eine Erweiterung des Ausschlusstatbestandes in dessen Abs. 4 erfolgen.

B. Über den Gesetzentwurf hinausgehende Anregungen

Zu § 118 Abs. 7 LBG:

Über die beabsichtigten gesetzlichen Änderungen hinaus fordern wir eine Änderung von § 118 Abs. 7 LBG mit dem Ziel der Wiederherstellung der bis zum 30.6.2016 geltenden Rechtslage. Dies ergibt sich aus den nachfolgenden Gründen: Bis zum Inkrafttreten des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes zum 01.07.2016 waren Hauptverwaltungsbeamte z. B. nicht zur Einholung einer Genehmigung für ihre Nebentätigkeiten verpflichtet. Aufgrund ihrer besonderen kommunalverfassungsrechtlichen Stellung - insbesondere der Direktwahl – haben sie keinen (allgemeinen) Dienstvorgesetzten. Das ist weiterhin sachge-

recht und darf nicht durch eine (neue) Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde für Entscheidungen nach der Nebentätigkeitsverordnung unterlaufen werden.

Unbeschadet davon bliebe es insbesondere bei den Regelungen in § 17 Abs. 1 bzw. 2 KorruptionsbG, wonach ein Hauptverwaltungsbeamter oder eine Hauptverwaltungsbeamtin vor Übernahme einer genehmigungspflichtigen Nebentätigkeit diese der jeweiligen Kommunalvertretung anzuzeigen und bis zum 31.03. des Rechnungsjahres eine Aufstellung der Nebentätigkeiten vorzulegen hat.

Zu §§ 11 Abs. 1, 24 GkG:

Mit Änderungsverordnung vom 05.11.2015 wurde die BekanntmVO dahingehend geändert, dass den Kommunen der Vollzug von Bekanntmachungen auch durch Bereitstellung im Internet ermöglicht wird. Seitens der kommunalen Spitzenverbände ist diese Änderung ausdrücklich begrüßt worden. Nicht angepasst wurden bislang die Spezialvorschriften der §§ 11 Abs. 1, 24 Abs. 3 GkG, wonach bestimmte aufsichtsbehördliche Bekanntmachungen im jeweiligen amtlichen Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde vorzunehmen sind. Für die Landräte bzw. Kreise bedeutet das, dass ihnen bei aufsichtlichen Maßnahmen nach dem GkG die Option einer (kostensparenden) Bekanntmachung im Internet nicht eröffnet ist. Gründe, die eine solche Abweichung von der in 2015 eröffneten Option der Internet-Bekanntmachung rechtfertigen könnten, sind für uns nicht ersichtlich. Wir regen deshalb an, die genannten Vorschriften des GkG entsprechend der bereits in 2015 vorgenommenen Änderung der BekanntmVO anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Dr. Helmut Fogt
Beigeordneter
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Marco Kuhn
Erster Beigeordneter
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Andreas Wohland
Beigeordneter
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen

Landtag Nordrhein-Westfalen
Herrn Vorsitzenden
Daniel Sieveke
Platz des Landtags 1
40 221 Düsseldorf

per mail: anhoerung@landtag.nrw.de

Michael Becker, StGB NRW
Tel.-Durchwahl: 0211.4587.246
Fax-Durchwahl: 0211.4587.292
E-Mail:
michael.becker@kommunen-in-nrw.de

Az.: 14.2.1-003

Dr. Christian von Kraack, LKT NRW
Tel.-Durchwahl: 0211.300491.200
E-Mail: kraack@lkt-nrw.de
Az.: 11.15.05

Erko Grömig, StT NRW
Tel.-Durchwahl: 0221.3771.410
E-Mail:
Erko.Groemig@staedtetag.de

Az. 11.10.40 N

Datum: 16.02.2017

**Gesetz zur Stärkung der Versorgung bei Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften (Landtagsdrucksache 16/13 702)
Unsere Stellungnahme vom 01.02.2017**

Sehr geehrter Herr Sieveke,

in Ergänzung unserer o.g. Stellungnahme übersenden wir Ihnen die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände zu der Laufbahnverordnung Feuerwehr (LVOFeu).

Dieser Stellungnahme können Sie entnehmen, dass die kommunalen Spitzenverbände die ursprünglich in der Laufbahnverordnung Feuerwehr vorgesehene Statusveränderung für die Anwärterinnen und Anwärter des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes (Beamter auf Probe statt auf Widerruf) aus verschiedenen Gründen abgelehnt haben. Wir haben uns dafür ausgesprochen, den Status Quo beim Beamtenverhältnis jedenfalls beizubehalten und – so dies angestrebt werden sollte – die Anreizwirkung zur Aufnahme der Ausbildung zukünftiger Anwärterinnen und Anwärter im Besoldungsrecht zu regeln.

Aus unserer Sicht bietet es sich an, die dafür ausstehenden Regelungen in dem laufenden Gesetzgebungsverfahren eines Gesetzes zur Stärkung der Versorgung bei Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften (Landtagsdrucksache 16/13 702) zu schaffen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Detlef Raphael
Beigeordneter des
Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Christian von Kraack
Beigeordneter des
Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Andreas Wohland
Beigeordneter des
Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen

An das

Ministerium für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Frau Ministerialdirigentin Cornelia de la Chevallerie
Friedrichstraße 62-80
40217 Düsseldorf

04.11.2016

Stellungnahme zum Entwurf einer neuen LVOFeu

Sehr geehrte Frau de la Chevallerie,

wir bedanken uns herzlich für Ihr Schreiben vom 30.09.2016 und die Gelegenheit zur Stellungnahme zu Ihren Entwürfen einer LVO Feu und einer StufAVOFW.

Zum Entwurf der StufAVOFW machen wir uns die Vorschläge der Feuerwehr Düsseldorf zu eigen, die Sie der Anlage zu dieser Stellungnahme entnehmen können.

Zum Entwurf der LVOFeu nehmen wir wie folgt Stellung:

Die grundsätzliche Ausrichtung des Entwurfs wird von uns einhellig begrüßt.

Zu einzelnen Paragraphen des Verordnungsentwurfs haben wir die folgenden Anmerkungen:

Zu § 2:

Zwar wird in Praxis der Zugang zur Ausbildung auch bisher pragmatisch gehandhabt. Dennoch regen wir an, hier künftig zur Vermeidung wiederkehrenden Fragestellungen Klarheit zu schaffen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Frage der Zulassung von Rettungsassistenten/Notfallsanitätern. Nach dem vorliegenden Entwurf gilt unverändert, dass ein Bewerber mindestens über einen Hauptschulabschluss oder einen gleichwertig anerkannten Bildungsstand verfügen muss bzw. eine für den feuerwehrtechnischen Dienst geeignete Gesellenprüfung abgelegt oder eine Berufsausbildung abgeschlossen hat. Hier müsste klargestellt werden, dass insbesondere die abgeschlossene Ausbildung zum Rettungsassistenten/Notfallsanitäter entsprechend anerkannt und einer handwerklichen Berufsausbildung gleichgesetzt wird.

Zu § 3:

Wir unterstützen die Umsetzung der angekündigten Anhebung der Besoldung für die Anwärterinnen und Anwärter der LG 1. Diese sollten jedoch unabhängig von der Laufbahngruppe immer dann angepasst werden, wenn der Beginn der Ausbildung für die jeweilige Laufbahngruppe eine abgeschlossene Ausbildung oder ein abgeschlossenes Studium voraussetzt. Daher müssten auch bei den Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerbern der Laufbahngruppe 2 entsprechende Anhebungen vorgesehen werden.

Denn insgesamt stellt die – vorbehaltlich gesonderter Abstimmung erfolgende – Anpassung der Bezüge den Weg zur Steigerung der Ausbildungsattraktivität dar.

Der vorliegende Entwurf der LVOFeu hingegen sieht in § 3 die Einstellung in den Vorbereitungsdienst in einem Beamtenverhältnis auf Probe vor:

Wir halten die Anpassung der Bezüge für die zweckmäßige und zu verfolgende Lösung, sofern sie die ursprüngliche Absicht der Besoldungserhöhung für Anwärtinnen und Bewerber erreicht. Durch die Übernahme dieser Anregung würde dann § 22 II entbehrlich.

Rein vorsorglich weisen die kommunalen Spitzenverbände auf folgendes hin:

Die Regelung des § 4 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) sieht abschließend bundesrechtlich für die Ableistung des Vorbereitungsdienstes ausschließlich das Beamtenverhältnis auf Widerruf vor. Die Regelung des § 7 Abs. 1 LBG, der eine Verordnungsermächtigung zur Regelung von Ausnahmen enthält, ändert daran nichts. Hinzu kommt, dass im Beamtenverhältnis auf Probe Bezüge der BesGr A7 zu gewähren sind. Danach würde sich die Besoldung im Vorbereitungsdienst nicht mehr von der Besoldung ausgebildeter Brandmeister unterscheiden. Um die finanziellen Mehrbelastungen der Kommunen zu dämpfen und zugleich eine Unterscheidung zur Besoldung ausgebildeter Brandmeister sicherzustellen, müssten daher die Bewerberbezüge zum Erreichen einer Attraktivitätssteigerung spürbar angehoben, jedoch unterhalb der Besoldung des jeweiligen Einstiegsamtes belassen werden.

Mit der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Probe wird gem. § 8 Abs. 3 BeamStG ein Amt verliehen. Mit Inkrafttreten der Verordnung müssten folglich alle und Beamten, die nach dem 01.06.2015 in den Vorbereitungsdienst eingestellt wurden und werden, mit den entsprechenden besoldungsrechtlichen Folgen in eine Planstelle der BesGr A7 eingewiesen werden. Dies ist kommunalerseits vor Ort auch praktisch für den Stellenplan 2017 nicht mehr zu leisten. Zudem wird dem Dienstherrn im Falle des Bestehens der Laufbahnprüfung die Möglichkeit genommen, eine einzel-fallbezogene Übernahmeentscheidung zu treffen. Das Beamtenverhältnis auf Widerruf endet gem. § 22 BeamStG kraft Gesetzes mit Bestehen oder Nichtbestehen der Laufbahnprüfung. Das Beamtenverhältnis auf Probe bleibt auch nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bestehen und eine Entlassung ist dann nur nach allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften möglich. Durch die geplante Änderung wird dem Dienstherrn die Entscheidungsmöglichkeit hinsichtlich der Übernahme eines Bewerbers genommen.

Dies würde dazu führen müssen, dass künftig deutlich weniger Ausbildungsplätze vor Ort angeboten werden könnten: Bisher bilden Kommunen teils über Bedarf aus und geben damit nach Ausbildung an andere Kommunen ab. Dieses System bildet das Rückgrat der qualitativ hohen Ausbildung in Nordrhein-Westfalen. Dieses würde mit der vorgeschlagenen Regelung gebrochen. Jede Kommune müsste isoliert und allein künftig allein für den eigenen Bedarf ausbilden und zuvor eine noch sorgfältigere Auswahl durchführen. Es werden damit deutlich weniger junge Menschen einen Ausbildungsplatz erhalten und die Qualität der Ausbildung wird sinken.

Zu §§ 12 und 13:

Der den §§ 12 und 13 zugrunde liegenden Modularisierung der hauptamtlichen Gruppenführer-Ausbildung stimmen wir unter der Annahme zu, dass sich das Angebot der jeweiligen Module am Bedarf der Feuerwehren orientiert und die Bedarfe sowohl beim Aufstieg nach § 12 als auch beim beschränkten prüfungsfreien Aufstieg nach § 13 vollständig und zeitnah vom IdF NRW gedeckt werden.

Zu § 20:

Wir schlagen vor, in Absatz 1 die thematisch zusammenhängenden Nrn. 2 und 3 unter Nr. 2 zusammenzufassen und Nr. 4 ersatzlos zu streichen. Aufgrund der langjährigen Berufserfahrung von Angehörigen der Besoldungsgruppe A13 ohne die Laufbahnprüfung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 ist u. E. § 20 I Nr. 4 LVOFeu-E entbehrlich, zumal aufgrund der üblicherweise großen aufgabenbezogenen Verantwortung dieser Funktionsträger die ausbildungsbedingte Abwesenheit nicht über die sachliche Notwendigkeit hinaus strapaziert werden sollte. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass viele dieser Funktionsträger bereits über weitere Qualifikationen verfügen, z. B. in mittleren und großen kreisangehörigen Städten häufig wegen einer parallel ausgeübten Funktion in der Leitung der Freiwilligen Feuerwehr über den Lehrgang „Leiter/ in einer Feuerwehr“ (F-VI).

Zur Begründung zu § 2:

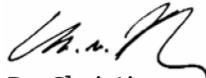
In der Begründung zu § 2 lautet Satz 6: „Das Auswahlverfahren zur Feststellung der körperlichen Eignung basiert auf dem einheitlichen physischen Eignungstest der Deutschen Sporthochschule Köln.“ Wir schlagen vor, diese Formulierung als Möglichkeit, jedoch nicht als zwingend anzuwendende Fassung zu wählen, z. B. in Form von „kann auf basieren“. Da die Feuerwehrplanung inkl. der Personalplanung auch auf örtlichen Verhältnissen und örtlichem Gefahrenpotential basiert, kann nicht von flächendeckender Eignung der Vorschläge der Deutschen Sporthochschule Köln ausgegangen werden. Bewerberinnen und Bewerber, die sich in einem anders gestalteten körperlichen Eignungstest nicht beweisen konnten, könnten den entworfenen Begründungstext ggf. zur Einleitung rechtlicher Schritte heranziehen.

Bei Fragen zu unseren Anmerkungen stehen Ihnen die in diesem Schreiben genannten Kontaktpersonen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Detlef Raphael
Beigeordneter des Städtetages
Nordrhein-Westfalen



Dr. Christian von Kraack
Beigeordneter des Landkreistages
Nordrhein-Westfalen



Andreas Wohland
Beigeordneter des
Städte- und Gemeindebundes
Nordrhein-Westfalen



Dr. Jan Heinisch
Vorsitzender des Verbandes
der Feuerwehren
in Nordrhein-Westfalen



Ulrich Bogdahn
Vorsitzender der
AGBF NRW



Walter Wolf
Vorsitzender der
AGHF NRW



Christoph Wachholz
Vorsitzender des
Werkfeuerwehrverband NRW



Andreas Hemsing
Landesvorsitzender der
komba gewerkschaft

ADRESSEN//ANSPRECHPARTNER

Städtetag Nordrhein-Westfalen
Ansprechpartner:
Hauptreferent Erko Grömig
Tel.-Durchwahl: 030-37711-810
Fax-Durchwahl: 0221-37711-999
E-Mail: erko.groemig@staedtetag.de

Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Ansprechpartner:
Beigeordneter Dr. Christian von Kraack
Tel.-Durchwahl: 0211-300491-200
E-Mail: kraack@lkt-nrw.de

Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
Ansprechpartner:
Beigeordneter Andreas Wohland
Tel.-Durchwahl: 0211-4587-223
Fax-Durchwahl: 0211-4587-292
E-Mail: andreas.wohland@kommunen-in-nrw.de

Verband der Feuerwehren in NRW
Ansprechpartner:
Geschäftsführer Christoph Schöneborn
Tel.-Durchwahl: 0202-317712-10
Fax-Durchwahl: 0202-317712-610
E-Mail: christoph.schoeneborn@vdf-nrw.de

Arbeitsgemeinschaft der Leiter
der Berufsfeuerwehren NRW
Ansprechpartner:
Direktor der Feuerwehr Ulrich Bogdahn
Tel.-Durchwahl: 0201-12-37000
Fax-Durchwahl: 0201-23-3594
E-Mail: ulrich.bogdahn@feuerwehr.essen.de

Arbeitsgemeinschaft der Leiter
Hauptamtlicher Feuerwachen
Ansprechpartner:
Brandrat Walter Wolf
Tel.-Durchwahl: 02382-950-100
Fax-Durchwahl: 02382-59-441
E-Mail: wolfw@feuerwehr-ahlen.de

Werkfeuerwehrverband Nordrhein-Westfalen
Ansprechpartner:
Geschäftsführer Dr. Hans Hagen
Tel.-Durchwahl: 02241-9423145
E-Mail: h.hagen@wfv-nrw.de

komba gewerkschaft nordrhein-westfalen
Ansprechpartner:
Eckhard Schwill
Tel.-Durchwahl: 0221-912852-20
Fax-Durchwahl: 0221-912852-5
E-Mail: schwill@komba.de